

# ZKJ

Zeitschrift für  
**Kindschaftsrecht und  
Jugendhilfe**

RECHTSANWENDUNG IN DER PRAXIS • BERATUNG • MEDIATION • GUTACHTERLICHE TÄTIGKEIT

INTERDISZIPLINÄR

AKTUELL

VERSTÄNDLICH

 Reguvis



## 6. ZKJ-Tag

Fachtagung für  
Kindschaftsrecht und  
Jugendhilfe

07. März 2023  
in Köln und online



WEITERE INFOS  
UND ANMELDUNG

[www.zkj-tag.de](http://www.zkj-tag.de)

ZKJ Februar 2023 · S. 41 – 80 · ISSN 1861-6631 · 18. Jahrgang

# 2

# 2023

*Janin Zimmermann, Jörg Fichtner, Sabine Walper,  
Ulrike Lux, Heinz Kindler*

### **Verdorbener Wein in neuen Schläuchen – Teil 1**

*Jan Kepert, Jörg M. Fegert*

### **Inklusive Ausgestaltung des Leistungsrechts und kindzentrierte Neuaustrichtung der Kinder- und Jugendhilfe**

#### *Rechtsprechung*

Ausschluss des Umgangsrechts wegen  
schwerer Gewalt am Obhutselternteil  
*OLG Zweibrücken, Beschluss vom 30.6.2022 – 6 UF 18/22*

Persönliche Anhörung eines Säuglings  
*OLG Frankfurt, Beschluss vom 12.7.2022 – 1 UF 240/21*

Unbedingter Rechtsanspruch auf  
Förderung in der Tageseinrichtung  
*VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 23.11.2022 –  
12 S 2224/22*

**bke** besser  
beraten



Herausgegeben in Verbindung mit der bke –  
Bundeskonferenz für Erziehungsberatung e.V.

 Reguvis

Florian Prill

# Tagungsbericht zum Bundeskongress Elternkonsens

am 13. Oktober 2022 in Stuttgart

Auf Einladung des Ministeriums der Justiz und für Migration und des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg fand am 13.10.2022 der Bundeskongress Elternkonsens im Haus der Wirtschaft in Stuttgart statt.

Anknüpfend an die von den beiden Ministerien gemeinsam in loser Folge organisierten Bundeskongresse zum Elternkonsens in den Jahren 2012 und 2015, die bereits auf eine große Resonanz stießen, versammelten sich ein weiteres Mal Vertreterinnen und Vertreter aller an familiengerichtlichen Verfahren wegen Sorge- und Umgangsrecht beteiligten Professionen zum fachlichen Austausch. So fanden sich im Anschluss an ein informelles „Get together“ am Vorabend rund 200 Richterinnen und Richter, Fachkräfte der Jugendämter, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, Sachverständige, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Beratungsstellen und interessierte Personen aus Wissenschaft und Verwaltung aus ganz Deutschland im repräsentativen Ambiente des Hauses der Wirtschaft ein. Der Bundeskongress Elternkonsens befasste sich mit den hochstrittigen Konfliktfällen am Familiengericht und beleuchtete diese am Vormittag mit hochkarätigen Fachvorträgen aus vielfältiger Perspektive: Wie kann die Justiz dem Kind in diesen Fällen gerecht werden? Wie können stabile Elterneinigungen erreicht werden? Zwei lokale Arbeitskreise von Praktikerinnen und Praktikern aus Bruchsal und München stellten überdies ihre Arbeit und Erfahrungen exemplarisch vor. Schließlich boten sechs Fachforen am Nachmittag den Teilnehmerinnen und Teilnehmern die Möglichkeit, sich zu den von den Referentinnen und Referenten aufgeworfenen aktuellen Fragen auszutauschen und diese thematisch zu vertiefen.

## INHALT

- 1 Begrüßung und Grußworte
- 2 Fachvorträge
- 3 Vorstellung lokaler Arbeitskreise und Fachforen
- 4 Fazit und Ausblick

Dr. Florian Prill, Richter am Amtsgericht, Referent für Familien- und Erbrecht, Ministerium der Justiz und für Migration, Baden-Württemberg.

## 1 Begrüßung und Grußworte

Zu Beginn der Veranstaltung begrüßten die Gastgeber, nämlich die baden-württembergische Ministerin der Justiz und für Migration Frau Marion Gentges sowie ihr Amtskollege, der Minister für Soziales, Gesundheit und Integration Herr Manne Lucha die Kongressteilnehmerinnen und -teilnehmer.

Frau Ministerin Gentges hob nach einer herzlichen Begrüßung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer hervor, dass das Wohl des Kindes, seine Gesundheit und Entwicklungsmöglichkeiten im Mittelpunkt der Auseinandersetzung um elterliche Sorge und Umgang vor dem Familiengericht stehen müssten. Zwar sei der Weg zu einer kindeswohlentsprechenden Lösung des Elternkonfliktes gerade in hochstrittigen Fällen kompliziert, weil die Eltern das Wohl des Kindes allzu oft aus den Augen verlor. Aber gerade dann sei es die überaus anspruchsvolle Aufgabe der Fachpersonen, sich nicht nur mit den streitenden Eltern zu beschäftigen, sondern das Kind als Subjekt mit eigenen Rechten wahrzunehmen. Dem Kind dürfe nicht das Gefühl gegeben werden, dass über seinen Kopf hinweg über sein Leben entschieden werde. Vor diesem Hintergrund würdigte Frau Ministerin Gentges den wertvollen Input aller am familiengerichtlichen Verfahren beteiligten Professionen und deren gemeinsames, oft mühevolleres Ringen um tragfähige und nachhaltige Resultate. Frau Ministerin Gentges dankte den Anwesenden für ihren unermüdlichen Einsatz und wünschte allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern des Bundeskongresses Elternkonsens wertvolle Impulse und Erkenntnisse für die tägliche Arbeit zum Wohle der Kinder. Jedes einzelne Kind, das vom Verfahren des Elternkonsens profitiert, sei diesen Einsatz wert.

Herr Minister Lucha wies in seinem anschließenden Grußwort darauf hin, dass Trennung und Scheidung statistisch zum Normalfall geworden seien, wobei ungefähr zehn Prozent der Scheidungsverfahren hochstrittig seien. Das hieße: Die Eltern streiten sich unversöhnlich und nehmen wenig oder keine Rücksicht auf die Kinder. Kinder würden laut Herrn Minister Lucha oft zur Durchsetzung der Elterninteressen instrumentalisiert. Sie gerieten dadurch in einen Loyalitätskonflikt. Ein solcher Konflikt bedeute für Kinder eine schwere Belastung, was zu Verhaltensauffäl-

ligkeiten sowie zu physischen und psychischen Erkrankungen führen könne. Gerade in diesen hochstrittigen Fällen sei es essentiell, wenn ein guter Austausch zwischen beteiligten Fachprofessionen stattfindet. Strukturen des Elternkonsens könnten dazu beitragen, dass Fachleute in solchen hochschwierigen Konstellationen eine gemeinsame Linie verfolgen und wirkungsvoll zum Wohl des Kindes handeln.

## 2 Fachvorträge

Die erste Hauptreferentin des Kongresses, Prof. Dr. Anja Kannegießer<sup>1</sup>, arbeitete in ihrem Vortrag „Kindgerechte Justiz in Hochstrittigkeitsfällen“ eingangs die zentralen Elemente einer kindgerechten Verfahrensgestaltung heraus: Neben einem kindgerechten Setting im Allgemeinen sei insbesondere von Bedeutung, dass die Kinder während des gesamten Verfahrens ausreichend über dessen Ablauf und ihre Rechte informiert werden. Hierfür bedürfe es einer Schulung aller involvierten Akteurinnen und Akteure der verschiedenen Professionen. Nach Abschluss eines Verfahrens müsse dem Kind die ergangene Entscheidung auch erklärt werden. Sodann warf Prof. Dr. Kannegießer die Frage auf, was überhaupt ein hochstrittiges Verfahren ausmache. Es gebe zwar keine verbindliche psychologische Definition, aber hochstrittige Konflikte zeichneten sich durch horizontale (Einbeziehung weiterer Personen) und vertikale (Inanspruchnahme aller gerichtlichen Instanzen) Ausweitung aus, wobei der Begriff vom Phänomen der häuslichen Gewalt abzugrenzen sei. Es sei anzunehmen, dass ungefähr fünf bzw. acht bis zehn Prozent aller Trennungs- und Scheidungsfälle ein derart hohes Konfliktniveau erreichten. In der Praxis seien diese Fälle regelmäßig etwa am häufigsten Wechsel der anwaltlichen Vertretung, einer hohen Anzahl bei Gericht gestellter Anträge, einem überdurchschnittlichen Aktenumfang und einer Einbeziehung des weiteren Umfelds zu erkennen. In hochstrittigen Fällen gehe es den Erwachsenen in erster Linie darum, vor Gericht „Recht zu bekommen“, wobei die Interessen der Kinder häufig aus dem Blick gerieten, Kinder vielmehr teilweise als Streitschlichter instrumentalisiert und in den elterlichen Konflikt verwickelt würden. Die daraus folgenden Loyalitätskonflikte seien ein wesentlicher Belastungsfaktor für die Kinder. Die negativen Folgen für die Kinder seien vielfältig: Problemverhalten, psychische Störungen, geringere kognitive Leistungsfähigkeit, ein reduziertes Selbstbewusstsein und Probleme in späteren Paarbeziehungen seien zu beobachten. Nicht zu vergessen sei-

1 Prof. Dr. Anja Kannegießer lehrt Familienrecht an der Katholischen Hochschule Nordrhein-Westfalen und ist Fachpsychologin für Rechtspsychologie BDP/DGPs.

en die indirekten Folgen in Form von vermehrten Gerichtsverfahren, Umzügen und einer sinkenden Wahrscheinlichkeit finanzieller Einigung und regelmäßiger Unterhaltszahlungen.

Indes, so betonte Prof. Dr. Kannegießer, seien die Folgen innerhalb der betroffenen Familie nicht für alle Kinder zwangsläufig gleich. Auch werde nicht automatisch die Schwelle zur Kindeswohlgefährdung erreicht, obgleich Hochstrittigkeit ein Risikofaktor für die Kinder bleibe.

In der Folge arbeitete Prof. Dr. Kannegießer heraus, welche praktischen Implikationen sich für eine kindgerechte Justiz ergäben:

Zunächst sei auf der Ebene der Sachverhaltsermittlung eine gute Falldiagnostik und ein hinreichendes Fallverstehen erforderlich. Denn die verschiedenen Konfliktebenen beeinflussten das Handeln der Betroffenen und die Gestaltungsmöglichkeiten. Es sei daher erforderlich, den Konflikt auf den drei Stufen der Eskalation einzuordnen. Während in der ersten Stufe des bloß zeitweilig gegeneinander gerichteten Tuns das Kindeswohl noch im Blickfeld bleibe, sei auf der nächsten Stufe der Ausweitung und Verschärfung des Konflikts bereits eine starke Steuerung durch die RichterIn oder den Richter notwendig, wobei eine straff moderierte Verhandlung mit der Vorgabe eines Vergleichs zu einer Konfliktreduzierung führen könne. Auf der dritten Stufe des „Beziehungskrieges“ hingegen herrschten destruktive Verhaltensmuster der Streitenden vor, die klare Begrenzungen und Machteingriffe durch das Familiengericht notwendig machten.

Im Bereich der Anhörung der Kinder hochstrittiger Eltern sei der Erkenntnisgewinn am größten, wenn die Kinder die Möglichkeit erhielten, über ihren Alltag zu berichten. Sollte ein Elternteil abgelehnt werden, so sei teilweise vorsichtiges Nachfragen nach positiven Aspekten angezeigt. Jedenfalls aber sollte die Rückmeldung an die Eltern besonders sensibel gestaltet werden, um die Situation für das Kind nicht zu verschlechtern. Probates Mittel sei, sowohl das Kind wie auch die Eltern zu loben und zu einem Reframing zu kommen. Die Eltern sollten für die kindlichen Bedürfnisse sensibilisiert werden, wobei es eine Herausforderung sei, das richtige Maß an Wohlwollen, aber auch an Klarheit, zu finden. Belastungen und Gefährdungen sollten deutlich angesprochen werden.

Da mit zunehmendem Konfliktniveau in der Regel die Akzeptanz von Interventionen abnehme, wies Prof. Dr. Kannegießer besonders auf die Notwendigkeit eines kleinschrittigen Vorgehens und klarer und schneller gerichtlicher Entscheidungen hin.

Als besonders wichtigen Baustein einer kindgerechten Justiz sah die Referentin eine angemessene Information von Eltern und Kindern an. Da die Eltern als Konfliktparteien in ihrem eigenen Kosmos lebten, würden sie erst im Kontext des Gerichtsverfahrens mit anderen Sichtweisen konfrontiert. Fachkräfte sollten daher wahrnehmen können, ob die Eltern sich noch für andere Perspektiven und für das Kindeswohl zu öffnen vermögen. Die Information durch das Gericht sollte dem „Informationsmonopol“ des hauptsächlich betreuenden Elternteiles etwas entgegensetzen. Hierdurch eröffneten sich dem Kind andere Perspektiven. Es könne Gefühle von Hilflosigkeit, Wut oder Resignation und Distanz abbauen. Der oftmals stärksten Befürchtung der Eltern, nämlich der andere Elternteil wiegele das Kind auf, könne so Transparenz durch Information entgegengesetzt werden.

Zudem sei zu beachten, dass ein heterogenes, als wenig transparent und berechenbar erlebtes Agieren der am familiengerichtlichen Verfahren beteiligten Professionen die Beteiligten zu kämpferischem Handeln motiviere. Daher sei es essentiell, dass die verschiedenen Professionen konstruktiv interagieren. Der Wert von Fort- und Weiterbildung könne daher nicht genug betont werden. Hierdurch sollten die verschiedenen Professionen in die Lage versetzt werden, die Konfliktlage zu verstehen und Konsequenzen für die Steuerung des Verfahrens zu ziehen. Sie sollten erkennen können, welche Maßnahme, Beteiligungs- oder Unterstützungsmöglichkeit zu welchem Zeitpunkt passgenau ist.

Prof. Dr. Kannegießer zog schließlich das Fazit, dass die Umsetzung von kindgerechten Kriterien im familiengerichtlichen Verfahren gerade in den herausfordernden Fällen der Hochstrittigkeit durchaus realisierbar und sinnvoll sei. Die Umsetzung müsse durch alle beteiligten Fachkräfte erfolgen. Zudem bedürfe es einer Verbesserung der Rahmenbedingungen, damit positive Effekte nachhaltig wirken können und nicht von einem persönlich motivierten Engagement der Einzelnen abhängig sind. Jedenfalls sei mehr Forschung zur Genese und zu den Wirkmechanismen sowie den Möglichkeiten der Konfliktminderung wünschenswert.

Die zweite Hauptreferentin des Kongresses, Dr. Katharina Behrend<sup>2</sup>, leitete ihren Vortrag zur „Qualität und Stabilität von Elterneinigungen“ mit grundlegenden Betrachtungen zum Begriff der Einigung ein. Eine Einigung sei nach juristischem Verständnis erreicht, wenn ein Vergleich aufgenommen werden könne, weil über eine Frage des materiellen Rechts zwischen den Beteiligten Einvernehmen bestehe. Für viele Rechtsgebiete sei dieses Verständnis vollkommen angemessen.

Schließlich komme es bei der gütlichen Beilegung eines Streits um Schadensersatz für ein schief eingebautes Fenster weder auf die zwischenmenschliche Beziehung der Beteiligten noch auf ihre innere Haltung zur Einigung an, zumal die Beteiligten regelmäßig nach Abschluss des Verfahrens keine Berührungspunkte mehr haben werden.

Dieses juristische Verständnis von Einigung greife im Kindschaftsrecht indes zu kurz: Denn in kindschaftsrechtlichen Verfahren, etwa wegen Sorge- oder Umgangsrecht, gehe es um die Sicherstellung des Kindeswohls. Die Streitenden seien – und blieben auch zukünftig – als Eltern die wesentlichen entwicklungsprägenden Bezugspersonen ihrer Kinder. Für das Kindeswohl seien nun aber die zwischenmenschliche Beziehung der Eltern als auch deren innere Haltung zu der erzielten Einigung von größter Bedeutung. Aus einer psychologischen Perspektive müssten neben der materiell-rechtlichen Ausgestaltung einer einvernehmlichen Regelung daher stets auch die Dimensionen von Einigung und die Ursachen von Scheitern in den Blick genommen werden. Erstere seien entscheidend für die Qualität elterlichen Einvernehmens für das Kindeswohl. Letztere entschieden über die zukünftige Stabilität einer Elterneinigung.

Aus der fachlichen Perspektive der Psychologie stünde auch eine Hochstrittigkeit der Eltern einem gerichtlichen Auftrag zum Hinwirken auf ein Einvernehmen nicht per se entgegen. Denn selbst in hochstrittigen Konstellationen ließen sich durchaus Einigungen erzielen, wenngleich seltener als bei niedrigerem Eskalationsniveau. Daher sei es im Interesse der von Hochstrittigkeit ihrer Eltern stets besonders belasteten Kinder geboten, auch in derartigen Fällen die Möglichkeiten einer Einigung auszuloten und sich nicht unter Verweis auf allgemeine Erfahrungen von dieser Aufgabe zurückzuziehen.

Frau Dr. Behrend arbeitete schließlich heraus, dass das Hinwirken auf Einvernehmen weder im Allgemeinen noch in hochstrittigen Konstellationen ein „Hexenwerk“ sei. Einigungen kämen nicht zufällig zustande. Es bedürfe vielmehr auch in zunächst wenig vielversprechenden Konstellationen der Bereitschaft der Gerichte, den Auftrag zu erteilen, die von Konfliktdynamik und -eskalation verdeckten Ressourcen der Eltern hervor-zubringen. Sachverständige benötigten dann für die Beförderung der Elterneinigung genaue analytische und diagnostische Fähigkeiten sowie eine ausgeprägte Fähigkeit, die Eltern empathisch zu begleiten und auch anzuleiten. Eine gute interdisziplinäre Zusammenarbeit mit dem Jugendamt und dem

<sup>2</sup> Dr. Katharina Behrend, Dipl.-Psychologin, ist systemisch-lösungsorientierte Sachverständige im Familienrecht.

Verfahrensbeistand und insbesondere den Rechtsanwältinnen und -anwälten führe dann im Ergebnis zur Ermöglichung von Einigungen von hoher psychologischer Qualität.

### 3 Vorstellung lokaler Arbeitskreise und Fachforen

Am Nachmittag des Kongresstages stellten zunächst Vertreterinnen und Vertreter des Arbeitskreises Elternkonsens Bruchsal und des Münchner Modells die Grundsätze ihrer erfolgreichen interdisziplinären Arbeit vor. Die Referate stießen auf ein reges Interesse der Kongressteilnehmerinnen und -teilnehmer, die auf diesem Wege zahlreiche Impulse, wie ein gutes Zusammenwirken der Professionen auf lokaler Ebene organisiert und verstetigt werden kann, erhielten.

Im Anschluss verteilten sich die Gäste auf sechs parallel stattfindende Fachforen, um sich dort in Kleingruppen zu aktuellen Fragestellungen zum Elternkonsens auszutauschen und diese fachlich zu vertiefen. Im Einzelnen wurden unter der Leitung von Prof. Dr. Stefan Heilmann, Vorsitzender Richter

am Oberlandesgericht Frankfurt am Main, die Möglichkeiten und Grenzen des Familiengerichts in den Fällen der Hochkonflikthaftigkeit erörtert. Dr. Katharina Behrend beleuchtete hochstreitige Eltern am Familiengericht aus psychologischer Perspektive, während sich Andreas Brilla, Direktor des Amtsgerichts Sinsheim, gemeinsam mit seinen Teilnehmerinnen und Teilnehmern der richterlichen und Dr. Jörg Fichtner, Dipl.-Psychologe und Fachpsychologe für Rechtspsychologie BDP/DGPs, der sachverständigen Sichtweise annahm. Überdies warf der Leiter des Jugendamts des Landkreises Ravensburg, Michele Sforza, ein Schlaglicht auf die Perspektive und fachliche Haltung des Jugendamts. Christine Utecht, vormals Leiterin des Jugend- und Familienberatungszentrums Tübingen, moderierte schließlich einen Austausch zur Perspektive der Beratungsstellen auf hochstreitige Eltern am Familiengericht.

### 4 Fazit und Ausblick

Das rege Interesse der Fachwelt am Bundeskongress Elternkonsens am 13.10.2022 zeig-

te einerseits, dass die Herausforderungen, vor die hochstreitige Eltern die am familiengerichtlichen Verfahren beteiligten Berufsgruppen stellen, enorm sind. Es wurde deutlich, dass ein Bedürfnis nach fachlichem Austausch über den Tellerrand der eigenen Profession hinweg weiterhin besteht. Andererseits zeigte sich, dass die Geschichte des Elternkonsens, die Ende der 1990er Jahre in Cochem an der Mosel begann, keineswegs auserzählt ist. Das Ministerium der Justiz und für Migration und das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg werden daher die Verfahrenspraxis des Elternkonsens auch zukünftig nach Kräften fördern und so etwa die auf Landesebene bestehende Fortbildungsreihe „Elternkonsens – Interdisziplinäre Zusammenarbeit zum Wohl des Kindes“ mit zwei Veranstaltungen für die baden-württembergische Fachöffentlichkeit am 24.11.2023 in Schwetzingen und am 29.11.2023 in Bad Boll fortsetzen.